

Stand: 05.02.2026 15:53:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9861

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften hier: Klarstellung der staatlichen Schulaufsicht - Ausschluss der Durchführungsverantwortung von Schulen und Schulämtern bei kommunalen Ferienangeboten (Drs. 19/9021)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9861 vom 04.02.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahé, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Klarstellung der staatlichen Schulaufsicht - Ausschluss der Durchführungsverantwortung von Schulen und Schulämtern bei kommunalen Ferienangeboten (Drs. 19/9021)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Buchst. b wird in Nr. 5 nach der Angabe „erfolgt“ die Angabe „, wobei eine Heranziehung von Lehrkräften und Schulleitungen zur Durchführung oder Organisation dieser Ferienangebote ausgeschlossen ist“ eingefügt.
2. Der Nr. 7 wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatliche Schulaufsicht über Ferienangebote gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 beschränkt sich auf die Prüfung der fachlichen und personellen Eignung des vom Träger gestellten Personals sowie die Einhaltung der Schutzkonzepte; eine operative Mitverantwortung oder Vertretungspflicht der örtlichen Schulleitung oder der staatlichen Schulämter für den laufenden Betrieb der Ferienangebote besteht nicht.““

Begründung:

Die Einbeziehung der Ferienangebote unter die staatliche Schulaufsicht dient primär der rechtssicheren Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs, darf jedoch nicht zu einer schlechrenden Ausweitung der Dienstpflichten von Lehrkräften und Schulleitungen in die unterrichtsfreie Zeit führen. Um die berechtigten Sorgen der Schulpraxis und der Berufsverbände aufzugreifen, muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Schulaufsicht in diesem Kontext eine reine Genehmigungs- und Kontrollfunktion ausübt, ohne dass daraus eine operative Umsetzungsverantwortung der Schulen erwächst. Da die Organisation und Finanzierung der Ferienbetreuung originär in der Zuständigkeit der Kommunen und freien Träger verbleibt, ist eine Inanspruchnahme des staatlichen Schulpersonals, auch im Sinne einer „Notreserve“ bei Personalausfällen der Träger, strikt auszuschließen. Nur durch diese klare funktionale Trennung zwischen schulauf- sichtlicher Qualitätssicherung und kommunaler Durchführungsverantwortung kann sichergestellt werden, dass die dringend notwendige Regeneration des pädagogischen Personals in den Ferien gewahrt bleibt und die Attraktivität des Lehrerberufs an Grundschulen nicht durch zusätzliche, fachfremde Belastungen weiter untergraben wird. Die

Schulaufsichtsbehörden werden hierbei lediglich als staatliche Prüfinstanz für die Zuverlässigkeit der Träger tätig analog zur Aufsicht über private Unterrichtseinrichtungen, ohne selbst zum Erfüllungsgehilfen der kommunalen Daseinsvorsorge zu werden.